

BGE 58 I 62

Bundesgericht (BGE), 1932-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_58_I_62

FR: ATF 58 I 62

IT: DTF 58 I 62

Volltext

62 Strafrecht. Leistung. Ob hieraus für den Anspruch der Witwe und der Kinder die Unpfändbarkeit hergeleitet werden kann, muss dahingestellt bleiben. Der entscheidende Gesichtspunkt dafür, dass die Kläger als Gläubiger des Schär keinen Zugriff auf den Betrag haben, liegt in dem eigenen Forderungsrecht der Hinterbliebenen. Die Frage der Pfändbarkeit würde sich erst stellen, wenn die Gläubiger nicht des Schär, sondern der Hinterbliebenen, darauf greifen wollten. Demnach erkennt das Bundesgericht: Die Klage wird abgewiesen. C. STRAFRECHT - DROIT PENAL -- I. BUNDESSTRAFRECHT CODE PENAL FEDERAL 9. 'Urteil des Kassationshofes vom 8. Februar 1939 i. S. Staatsanwaltschaft Baselland gegen Müller. Art. 61 BStR: I Bundesakte»: Erw. 1. - Zahlungsanweisung beim Postcheck und Mandatskarton beim Mandat als Bundesakte. Erw. 1. - auch in bezug auf den vorgedruckten und den vom Postbenützer geschriebenen Text. Erw. 1. - Auszahlungsrechnungen, Monats- und -anpftbilanzen der Poststellen als Bundesakte. Erw. 2. Die Vernichtung einer Zahlungsanweisungsurkunde durch einen Postbeamten fällt unter Art. 61 BStR, nicht unter Art. 57 Abs. 3 PVG. Die von einem Postbeamten begangene Fälschung, Verfälschung oder Zerstörung von postamtlichen Bundesakten erfüllt zugleich den Tatbestand der Amtspflichtverletzung. Erw. 4. Bundesstrafverletzung des Art. 53 lit. f BStR nur von Bundesbeamten begangen werden. Das Delikt der Amtspflichtverletzung ist also nicht durch dasjenige der Bundesaktenverfälschung konsumiert, sondern durch eine und dieselbe Handlung werden gegebenenfalls beide Delikte miteinander begangen. Das Gleiche gilt von der nach kantonalem Recht sich beurteilenden Unterschlagung zum Nachteil der eidgenössischen Postverwaltung, die, weil von einem Bundesbeamten in Ausübung seines Amtes begangen, zugleich den Tatbestand der Amtspflichtverletzung erfüllt. Bundesstrafrecht. N° 10. 5. - Die Sache ist daher unter Aufhebung des vorinstanzlichen Urteils an die Vorinstanz zurückzuweisen zur Schuldigerklärung ausser nach kantonalem Recht wegen Unterschlagung (in welcher Beziehung das heute angefochtene Urteil rechtskräftig ist) noch nach eidgenössischem Recht wegen Verfälschung und Zerstörung von Bundesakten und wegen Amtspflichtverletzung, liegend in der Unterschlagung und der Verfälschung und Zerstörung von Zahlungsanweisungen. Die Strafe wird dabei gemäss Art. 33 BStR und in Berücksichtigung von Art. 32 BStR im übrigen nach freiem Ermessen neu auszufallen sein. Demnach erkennt der Kassationshof: Die Kassationsbeschwerde wird gutgeheissen, das Urteil des Obergerichtes des Kantons Basel-Landschaft vom 24. November 1931 aufgehoben und die Sache zur Neuurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen. 10. Urteil des Kassationshofes vom 14. März 1932 i. S. Staatsanwaltschaft 'rhodgau gegen Ithler. Art. 67 BStRG: ein mit abgeblendeten Lichtern (gegen einen Bahnübergang) fahrendes Automobil hat so langsam zu fahren, dass es innerhalb der herabgesetzten Sichtstrecke halten kann. A. - Am Abend des 2. Dezember 1930, nach eingetretener Dunkelheit, fuhr der Kassationsbeklagte mit seinem

Personenauto gegen einen Niveauübergang der Mittel- thurgau-Bahn. Ihm entgegen fuhr, wie er glaubte, ein anderes Automobil mit unabgeblendeten Scheinwerfern. Tatsächlich stand dasselbe auf der andern Seite der Barriere still, weil diese geschlossen war. Er selbst blendete seine Scheinwerfer ab und verminderte gleichzeitig seine Ge- schwindigkeit. Weil das andere Automobil nicht abblen- dete, gab er ebenfalls wieder volles Licht und entdeckte

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.